

**LANDESVERBAND DER MUSIKSCHULEN  
IN MECKLENBURG-VORPOMMEN e.V.**

**SATZUNG**

§ 1

Name und Sitz

- § 1.1. Der Verband führt den Namen „Landesverband der Musikschulen in Mecklenburg-Vorpommern e.V.“.
- § 1.2. Der Verband hat seinen Sitz in Rostock und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rostock eingetragen.
- § 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Verbandes

- § 2.1. Der Verband ist der Zusammenschluss der dem Verband deutscher Musikschulen angehörenden Mitgliedsschulen in Mecklenburg-Vorpommern.
- § 2.2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verpflichtet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- § 2.3. Der Verband setzt sich dafür ein, an Musikschulen durch fachlich qualifizierten Unterricht Kinder, Jugendliche und Erwachsene aller Bevölkerungskreise zum instrumentalen und vokalen Musizieren, auch als Grundlage einer späteren Berufsausbildung, hinzuführen und zu befähigen. Diese Zielstellung trifft auch für Tanz und Bildende Kunst zu.

Der Verband nimmt Einfluss darauf, das Musikschulwesen in das allgemeine musikalische Bildungswesen in Mecklenburg-Vorpommern zu integrieren. Er erstrebt das Zusammenwirken aller für die Einrichtung, Unterhaltung und Förderung von Musikschulen tätigen Kräfte und die Zusammenarbeit mit allen Institutionen und Organisationen des Musiklebens.

Der Verband will insbesondere auf die Schaffung eines flächendeckenden Netzes leistungsfähiger Musikschulen in Mecklenburg-Vorpommern durch Neugründung sowie durch Ausbau bestehender Einrichtungen hinwirken und verfolgt im Zusammenhang damit die Sicherung und den Ausbau der öffentlichen Förderung der Musikschulen.

Er nimmt Einfluss darauf, dass die Kosten zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, den Trägern und den Nutzern angemessen aufgeteilt werden.

§ 2.4. Der Verband hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahrnehmung und Unterstützung gemeinsamer Belange der Musikschulen auf kommunaler - und auf Landesebene.
- b. Beratung der Musikschulen und ihrer Träger, vor allem hinsichtlich Planung, Gründung und Ausbau.
- c. Zusammenarbeit mit Ausbildungsinstitutionen für Musikberufe, mit allgemein bildenden Schulen, Laienmusikverbänden und anderen kulturellen Einrichtungen.
- d. Weiterbildung der Mitarbeiter, Lehrkräfte und Leiter, sowie Förderung des Erfahrungsaustausches.
- e. Öffentlichkeitsarbeit und Pflege internationaler Beziehungen.
- f. Entwicklung und Förderung von musikpädagogischen Modellen, sowie von Rahmenlehrplänen.
- g. Wiederbelebung des musikalischen Brauchtums und Pflege des musikalischen Erbes der Landschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern in den Musikschulen.
- h. Einsatz der Musikschulen als Zentren fachlicher Zusammenarbeit. Erhalt und Ausbau der Musikschulen als kulturelle und fachliche Zentren.
- i. Anregung und Durchführung zentraler Veranstaltungen zur Darstellung der Musikschularbeit im Land Mecklenburg-Vorpommern.
- j. Mitwirkung im Landesmusikrat und Zusammenarbeit mit dem Musikverein in Mecklenburg-Vorpommern e.V..

§ 3

Mitgliedschaft

§ 3.1. Ordentliche Mitglieder sind die Musikschulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern und ihre Träger, die dem Verband deutscher Musikschulen e.V. angehören.

§ 3.2. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Landesverbandes unterstützen. Über die Aufnahme oder einen Ausschluss von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.  
Über den ablehnenden Entscheid kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.  
Die Mitgliedschaft der fördernden Mitglieder erlischt durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.

- § 3.3. Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein, die sich um die Entwicklung des Verbandes verdient gemacht haben.  
Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

#### § 4

##### Beiträge

- § 4.1. Mitgliederbeiträge der ordentlichen Mitglieder sind die an den Landesverband rückfließenden Mittel aus den Beiträgen zum Verband deutscher Musikschulen e.V..
- § 4.2. Die Mitgliederversammlung kann Mindestbeiträge der fördernden Mitglieder festlegen. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

#### § 5

##### Organe des Verbandes

- § 5.1. Die Mitgliederversammlung
- § 5.2. Der Vorstand

#### § 6

##### Mitgliederversammlung

- § 6.1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a. Beratung, Empfehlung und Beschlüsse zu Arbeitsvorhaben des Verbandes
  - b. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes, des Kassen- und Rechnungsprüfberichtes
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Wahl des Vorstandes
  - e. Wahl der Rechnungsprüfer
  - f. Satzungsänderung
  - g. Auflösung des Verbandes
  - h. Entscheidung über die Mitgliedschaft von fördernden Mitgliedern in Widerspruchsfällen

- § 6.2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, spätestens einen Monat vorher, einberufen.
- § 6.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder, spätestens zwei Wochen vor der Sitzung, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- § 6.4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
- § 6.5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden vorliegen. Über die Zulassung später eingehender Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- § 6.6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- § 6.7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen müssen mit Zweidrittelmehrheit der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Stimmübertragungen sind nicht möglich.
- § 6.8. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird dies im ersten Wahlgang nicht erreicht, ist unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl durchzuführen.  
Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann offen gewählt werden; auf Antrag eines Stimmberechtigten muss geheim gewählt werden.
- § 6.9. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.  
Über die Verhandlungen und Beschlüsse werden Protokolle angefertigt und vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

## § 7

### Der Vorstand

- § 7.1. Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus:
- dem/der Vorsitzenden
  - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - zwei bis vier weiteren Mitgliedern

- § 7.2. Im Vorstand sollen Direktoren der Musikschulen und Vertreter der Träger angemessen vertreten sein.  
Die Auswahl von Kandidaten für den Vorstand nach territorialen Gesichtspunkten ist ein weiteres Erfordernis.
- § 7.3. Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden; jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- § 7.4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.  
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand einen Nachfolger bestimmen, der bei der nächsten Mitgliederversammlung durch Nachwahl bestätigt werden muss.
- § 7.5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder muss er binnen 14 Tagen einberufen werden.
- § 7.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- § 7.7. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a. Lösung der laufenden Aufgaben nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - b. Verabschiedung des Haushaltsplanes
  - c. Vorschlag von Ehrenmitgliedern; Aufnahme von fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern vorbehaltlich der Rechte der Mitgliederversammlung; Vorschlag für Mitgliedschaft im Gesamtverband und Mitwirkung beim Aufnahme- und Ausschlussverfahren des Gesamtverbandes.
  - d. Bestimmung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung, Beschluss über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
  - e. Vorbereitung und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen für Lehrer, Mitarbeiter und Leiter der Musikschulen.
  - f. Vorbereitung und Durchführung des Musikschultages in Mecklenburg-Vorpommern in Verantwortung der jeweils gastgebenden Schule und Stadt.
  - g. Vertretung des Landesverbandes im Erweiterten Vorstand des Gesamtverbandes.

- h. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die einzelnen Befugnisse und Aufgaben der Vorstandsmitglieder geregelt werden.
- i. Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer des Verbandes.

## § 8

### Fachreferenten und Fachkommissionen

- § 8.1. Der Vorstand kann zur Bearbeitung besonderer Sachfragen Fachreferenten berufen. Er kann zu deren Unterstützung Fachkommissionen bilden.
- § 8.2. Die Fachreferenten haben ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Fachkommissionen und führen in diesen den Vorsitz.
- § 8.3. Die Zuständigkeit der Fachreferenten und der Fachkommissionen erlischt mit der Erledigung des Arbeitsauftrages.  
Diese Erledigung wird durch Vorstandsbeschluss festgestellt.

## § 9

### Rechnungsprüfer

- § 9.1. Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils drei Jahre zwei Rechnungsprüfer, die die Rechnungsführung des Landesverbandes überprüfen. Wiederwahl ist zulässig.

## § 10

### Geschäftsführer

- § 10.1. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Verbandes.  
Näheres regelt die vom Vorstand zu beschließende Stellenbeschreibung.

## § 11

### Auflösung

- § 11.1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss zur Auflösung bedarf der Zweidrittelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder. Wenn zu dieser Versammlung nicht mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind, ist binnen Monatsfrist eine zweite Versammlung einzuberufen, in der die Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 11.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an das Land Mecklenburg-Vorpommern, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der musikalischen Erziehung und Bildung zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

Diese geänderte Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 12.03.2021 beschlossen worden.

Damit tritt die Fassung vom 17.10.2008 außer Kraft.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Spitz', written in a cursive style.

Wolfgang Spitz  
Vorsitzender des Landesverbandes  
der Musikschulen in M-V e.V.

Rostock, den 12.03.2021